



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2007
Laufende Nr.:	166 - 1

Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO)

Vom 6. August 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Fristen und Termine
- § 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Gewährung von Nachfristen
- § 10 Praktische Studiensemester, Grundpraktikum
- § 11 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit
- § 12 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 13 Akademische Grade
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 15 Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassungen. Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Fachhochschule Landshut.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Fakultäten mit den einzelnen Studiengängen werden Prüfungskommissionen gebildet, die aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen. ²Die einzelnen Studiengänge der Fakultäten sollen entsprechend vertreten sein.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden für die Dauer von 3 Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Für Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO sind durch die Prüfungskommission zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Grundsätze des § 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 RaPO heranzuziehen. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 5 Fristen und Termine

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum für die einzelnen Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen, der Prüfer und der zugelassenen Hilfsmittel erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 RaPO (Stand 01.10.0.2007) auch für Bachelor- und Masterstudiengänge.
- (4) ¹Die Ergebnisse von Studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind spätestens 1 Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums dem Prüfungsamt vorzulegen. ²Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn bis dahin keine Mitteilung über das Nichtbestehen beim Prüfungsamt eingeht.

§ 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal der Fachhochschule Landshut. ²Für die Anmeldung der Diplomarbeit / Bachelorarbeit / Masterarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.
- (2) Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (3) Die Anmeldetermine für die Abschlussarbeiten regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.

- (4) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich der Studierende bereits angemeldet hat, muss in dem hochschulöffentlich bekannt gegebenen Zeitraum über das Internetportal der Fachhochschule Landshut erfolgen.² Ein wirksamer Rücktritt liegt vor, wenn der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint.
- (5) Bei Studienbegleitenden Leistungsnachweisen gelten die Regelungen des Absatzes 4 sinngemäß.
- (6) Im Übrigen gelten die hochschulöffentlichen Aushänge.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung oder Nichtzulassung zu einer angemeldeten Prüfung wird dem Studierenden über das Internetportal der Fachhochschule Landshut mitgeteilt. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst zu überzeugen, dass sie zu der angemeldeten Prüfung zugelassen sind. ³Die Studierenden werden durch hochschulöffentlichen Aushang über das Verfahren informiert.
- (2) ¹Das Ergebnis der Bewertung von Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, wird den betroffenen Studierenden spätestens 1 Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes über das Internetportal bekannt gegeben.² Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Zugangsvoraussetzung für diese Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (3) ¹Konnte der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. ²Die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.
- (4) Im Übrigen gelten die hochschulöffentlichen Aushänge.

§ 8 Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Die Notenziffern können zu einer differenzierteren Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ³Die Endnoten der Vorprüfung, der Bachelorprüfung, der Diplomprüfung und der Masterprüfung sowie die Noten der Bachelorarbeit, der Diplomarbeit und der Masterarbeit können in den jeweiligen Zeugnissen mit der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) angegeben werden. ⁴Näheres zur Bewertung der Leistungen regeln die Fakultäten in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Zuständigkeit.
- (2) ¹Sieht ein Prüfungsfach oder ein Modul Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bei Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.
- (4) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt für die Bewertung § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.

§ 9 Gewährung von Nachfristen

Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der in § 8 RaPO genannten Fristen beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 10

Praktisches Studiensemester, Grundpraktikum

Die Regelungen zu praktischem Studiensemester und Grundpraktikum erfolgen mit eigener Satzung.

§11

Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll frühestens in dem auf das praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben werden, spätestens jedoch zum Ende des letzten Studienplansemesters. ²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ⁴Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
- (3) ¹Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ²Für die Beschleunigung der Abwicklung von Diplomstudiengängen kann die Prüfungskommission im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen beschließen.
- (4) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- / Diplom- und Masterarbeit:
 1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas, Abgabetermin, Zweitgutachter
 2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller/der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. ²Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die Prüfungskommission. ³Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und aus der die Veröffentlichung hervorgeht; eine Sperrung auf Dauer ist ausgeschlossen.
 4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.

12

Zeugnisse, Diploma Supplement

¹Über die bestandene Abschlussprüfung sowie über die bestandene Vor- oder Zwischenprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage 1 ausgestellt. ²Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement nach dem in der Anlage 2 enthaltenen Muster beigegeben.

§ 13
Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Fachhochschule Landshut bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 3 dieser Satzung ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

§ 14
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 29. November 1999 (KWMBI II Nr. 5/2000) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Landshut vom 23. Juli 2007

Landshut, den 6. August 2007

Professor Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. August 2007 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt, die Niederlegung am 6. August 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule Landshut bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.